

Wesentliche Bedingungen für den Speicherzugang der wesernetz Bremen GmbH

Stand: 14.Juni 2021

1. Einführung

wesernetz Bremen GmbH (nachfolgend „Speicherbetreiber“ genannt) bietet ihren Speicherkunden die Nutzung ihres verfügbaren Erdgasspeichervolumens im Zusammenhang mit der verfügbaren Einspeicher- und Ausspeicherleistung in der Kavernenspeicheranlage Bremen-Lesum an.

Es handelt sich hierbei um ein Dienstleistungsprodukt, das den Speicherkunden ermöglicht, Erdgasmengen im Speicher von Speicherbetreiber zwischenzulagern sowie ein- und auszulagern.

Weiterhin bietet Speicherbetreiber Systemdienstleistungen wie Messung, Steuerung und Verwaltung der Speichergasbewegungen an.

Der Speicher besteht aus zwei Kavernen, die über eine separate Hochdruckleitung an eine multifunktionale Übernahme-/ Übergabestation (Riedemannstraße), die zugleich Netzkoppelpunkt ist, angeschlossen sind. Ausspeicherungen sind technisch bedingt nur in das Gasversorgungsnetz von wesernetz Bremen GmbH möglich.

Der Speicher hat den Status eines Zollfreilagers.

2. Dienstleistungsprodukt

2.1. Der Speicherservice umfasst den Zugang zum Erdgasspeicher zum Zwecke der gastechnischen Nutzung.

Speicherbetreiber stellt den Speicherkunden als Standardprodukte gebündelte Speicherprodukte zu festgelegten Preisen zur Verfügung, die sich zusammensetzen aus:

- (a) Arbeitsgasvolumen,
- (b) Einspeicherleistung und
- (c) Ausspeicherleistung.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass jeweils freie Kapazitäten für den angefragten Zeitraum vorhanden sind und unter Berücksichtigung der unten genannten technischen Einschränkungen.

Von den Standardprodukten abweichende Speicherprodukte können im Rahmen freier Kapazitäten individuell vereinbart werden.

Speicherbetreiber übernimmt und übergibt das Erdgas bei der Ein- bzw. Ausspeicherung an dem multifunktionalen Netzkoppelpunkt Riedemannstraße¹.

Die Anbindeleitung zwischen Übergabe-/Übernahmepunkt und dem Speicher ist Bestandteil des Speichers. Zugehörige Aufwendungen sind daher in den Speicherentgelten enthalten.

2.2 Darüber hinaus erbringt Speicherbetreiber für die Speicherkunden die für den Zugang zum Speicher erforderlichen Systemdienstleistungen wie unter Punkt 10 beschrieben.

2.3 Der Speicherkunde gewährleistet bei Einspeicherung die Ausspeisung aus dem Netz der wesernetz Bremen GmbH und bei Ausspeicherung die Einspeisung in das Netz der wesernetz Bremen GmbH:

- (a) an dem definierten Übergabepunkt,
- (b) in der nominierten Höhe und zeitlichen Struktur,
- (c) in den Grenzen der zulässigen Qualitätsmerkmale und/oder Betriebsparameter (Erdgasbeschaffenheit, Druck, Einspeise-/ Ausspeiseleistung).

2.4 Für die zur Verfügung gestellten Leistungen berechnet Speicherbetreiber ein Entgelt gemäß Ziffer 12 dieser Wesentlichen Bedingungen für den Speicherzugang.

3. Speicherpakete

Speicherkapazitäten werden in Form von Speicherpaketen angeboten, die den technischen Möglichkeiten der Speicheranlagen entsprechen. Die Speicherkapazitäten/-pakete können derzeit nur auf unterbrechbarer² Basis angeboten werden, da in der jetzigen Vertragssituation keine sicheren freien Kapazitäten verfügbar sind.

Diese unterbrechbaren Speicherpakete bestehen jeweils aus dem nominellen Arbeitsgasvolumen, der Einspeicher- sowie der Entnahmeleistung, deren Umfang in einem festen Verhältnis zueinander stehen.

Die dem Speicherkunden zur Verfügung stehenden Leistungen sind jedoch nicht konstant, sondern folgen aufgrund von physikalischen speicher- und netzdruckabhängigen Einschränkungen, die anteilig auf die Einzelkapazitätsbuchungen übertragen werden, einer

¹ nachfolgend auch als Übernahme- / Übergabepunkt bezeichnet.

² Die unterbrechbare Speicherkapazität ist eine Speicherkapazität, die vom Speicherbetreiber entsprechend den vereinbarten Bedingungen des Speichervertrages/Verordnungen unterbrochen werden kann. Per Vertrag/Verordnung wird die zulässige Dauer, Häufigkeit und Zeitpunkte der Unterbrechungen festgelegt. Es wird gleichermaßen die notwendige Vorankündigungszeit und nach Möglichkeit das Entgelt benannt, das mit der Dauer der Unterbrechungen in Zusammenhang steht (Quelle: GGPSSO).

vom Gaskontostand abhängigen Kennlinie. Über diese wird der Kunde anlässlich einer Speicheranfrage gemäß Ziffer 13 dieser Speicherzugangsbedingungen informiert.

Das Verhältnis der den Einzelpaketen zugrunde liegenden Parameter ist wie folgt festgelegt:

Einspeicherleistung:	0,0694 m _n ³ /h pro Paket
Ausspeicherleistung:	0,2083 m _n ³ /h pro Paket
Arbeitsgasvolumen (AGV):	1000 m _n ³ /h pro Paket

Nominales AGV:	72 Mio. m _n ³
Verfügbares sicheres AGV:	0 Mio. m _n ³
Einspeicherperiode:	Mai bis Oktober
Ausspeicherperiode:	November bis April

4. Leistungsbereich

4.1 Maximale Ein- /Ausspeicherleistung

Die dem Kunden zustehende maximale Einspeicherleistung in Energieeinheiten ergibt sich aus dem Produkt der dem Speicherkunden zustehenden maximalen Einspeicherleistung als Normvolumenstrom multipliziert mit dem Brennwert des Einspeichergases am Übergabepunkt/ GÜST Bremen-Riedemannstraße, 28239 Bremen zum Zeitpunkt der Übergabe.

Die dem Kunden zustehende maximale Einspeicherleistung als Normvolumenstrom ist von den Kennlinien der Verdichter sowie vom Saug- und Enddruck und den zeitgleichen Anteilen anderer Speichernutzer abhängig.

Die dem Kunden zustehende maximale Ausspeicherleistung als Normvolumenstrom ist von dem Durchsatzvermögen der technischen Anlagen von der Kaverne bis zum Ausspeisepunkt und den zeitgleichen Anteilen anderer Speichernutzer abhängig.

4.2 Minimale Ein- und Ausspeicherleistung

Aufgrund technischer Anforderungen sind sowohl bei der Ein-, als auch bei der Ausspeicherung gewisse Mindestflüsse erforderlich. Bei Unterschreitung dieser Mindestflüsse müssen die Übernahme/Übergabepflichten von Speicherbetreiber ggf. temporär unterbrochen werden.

Leistungsanforderungen, die die Werte in nachstehender Tabelle unterschreiten, können daher von Speicherbetreiber lediglich nach Können und Vermögen gewährleistet werden.

Mindesteinspeicherleistung:	5.000 m _n ³ /h
Mindestausspeicherleistung:	15.000 m _n ³ /h

4.3 Die Einspeicherung muss mindestens 8 Stunden ununterbrochen stattfinden.

4.4 Ein- und Ausspeicherungen sind nur unter wechselseitigem Ausschluss möglich; jedoch können innerhalb des Tages Wechsel der Speicherrichtung vorgenommen werden. Die Richtung entscheidet Speicherbetreiber anhand von Fahrplan- und Lastsituation.

5. Kapazitäten

5.1 Werden die vereinbarten Speicherkapazitäten überschritten, so ist Speicherbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, deren Höhe bei Vertragsschluss festgelegt wird.

5.2 Eine Kapazitätserweiterung kann hinsichtlich der Ein- und/oder Ausspeicherkapazitäten vereinbart werden; normalerweise ist bei Ein- oder Ausspeisung keine Flexibilität möglich.

Speicherbetreiber bietet ggf. diese weiteren Kapazitäten jedoch nur nach Können und Vermögen, ebenfalls unterbrechbar, an.

5.3 Eine Über- oder Unterschreitung des Arbeitsgasvolumens ist grundsätzlich nicht zulässig, d.h. es ist keine Flexibilität möglich.

5.4 Eine Verpflichtung zur Vorhaltung weiterer Kapazitäten seitens Speicherbetreiber besteht nicht.

6. Nominierung

Erdgasmengen können nur mit der bestellten Ausspeicherleistung an dem Speicher bereitgestellt werden, sofern vorher von dem Speicherkunden hinreichendes Arbeitsgasvolumen eingespeist wurde. Die AGV-Bilanz eines Speicherkunden muss also zu jedem Zeitpunkt größer Null sein.

Grundsätzlich hat der Speicherkunde eine stundengenaue Meldung über die geplante Ein- und Ausspeicherleistung beim Netzleitcenter von Speicherbetreiber vorzulegen.

Die Bedingungen der Nominierungsverfahren werden dem Speicherkunden anlässlich einer Speichieranfrage gemäß Ziffer 13 dieser Wesentlichen Bedingungen für den Speicherzugang bekannt gegeben. Nominierungsersatzverfahren sind nicht zulässig, sofern es mehr als einen Speichernutzer gibt.

7. Übergabe / Übernahme

7.1 Die Übergabe³ der Einspeichermengen von Speicherkunden erfolgt am Übergabepunkt Riedemannstraße, die Übernahme der Ausspeichermenge erfolgt nach Nominierung durch den Speicherkunden am Übernahmepunkt Riedemannstraße .

7.2 Die Übernahme von Speichermengen erfolgt wie nominiert. Der Speicherbetreiber bildet aus den Anforderungen der Speichernutzer die entsprechenden betrieblichen Ein- und Ausspeiseparameter.

Der Speicherbetreiber gewährt nach von Können und Vermögen abweichende Zeitvorgaben zu unveränderten Konditionen.

7.3 Im Winterhalbjahr hat die Ausspeicherung im allgemeinen Vorrang vor der Einspeicherung. Allerdings obliegt dem Speicherbetreiber die Bestimmung der Speicherflussrichtung in Fällen der eingeschränkten Versorgungssicherheit.

7.4 Für jeden Speicherkunden wird ein Arbeitsgaskonto geführt, auf dem die messtechnisch erfasste oder rechnerisch ermittelte energieinhaltsbezogene Speicherbewegung in der Einheit Kilowattstunden (kWh) saldiert wird. Parallel hierzu erfolgt eine rechnerische Angabe in Normkubikmetern (m_n^3). Die Umrechnung erfolgt auf der Basis des mittleren Brennwertes der Einspeichermengen.

7.5 Dem Speicherkunden wird der Stand seines Arbeitsgaskontos monatlich standardmäßig per E-Mail mitgeteilt.

7.6 Die Führung der Gaskonten und ihrer Bewegungen wird von Speicherbetreiber vorgenommen.

7.7 Zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres hat jeder Speichernutzer von nicht unterbrechbaren Kapazitäten ein Gaskonto auf mindestens 51 % des vertraglichen Arbeitsgasvolumens zu füllen.

7.8 Bei der Nutzung von unterbrechbaren Speicherkapazitäten und vollständiger Vergabe des Speichervolumens wird, bei nicht zeitgerechter Auslagerung bis zum 01.09. des

³ aus Netzbetreibersicht

Gaswirtschaftsjahres um 6:00 Uhr durch den Speichernutzer, sein im Speicher befindliches (Rest-)Gas treuhänderisch über Speicherbetreiber bestmöglich verkauft. Der Verkaufserlös, vermindert durch die Transaktionskosten, wird dem Speichernutzer vergütet.

7.9 Das Kissengas des Speichers ist als speichertechnische Grundlage nicht disponierbar.

7.10 Messungen werden von Speicherbetreiber oder ihrem beauftragten Messstellenbetreiber durchgeführt.

7.11 Jeder Speichernutzer oder Speicherbetreiber kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch das zuständige Eichamt oder eine andere behördlich zugelassene Prüfstelle verlangen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so trägt der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Prüfung.

8. Beschaffenheit / Druck

8.1 Die Beschaffenheit des zur Speicherung vorgesehen Erdgases muss mit der Beschaffenheit des in den relevanten Netzteilen zu transportierenden und des in den jeweiligen Speichern vorhandenen Erdgases kompatibel sein.

Das gelieferte Erdgas hat hierzu in seiner Beschaffenheit und seinem brenntechnischen Verhalten einem L-Gas der 2. Gasfamilie nach den jeweils geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblatt G 260 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Form) mit dem Brennwert $H_{s,n} = 10,00 \text{ kWh/m}^3$ zu entsprechen. Die Gasabrechnung nach G 685 für das nachgelagerte Netz der wesernetz Bremen GmbH muss gewährleistet bleiben.

8.2 Das Erdgas muss grundsätzlich mit einem entsprechenden Druck am Übergabepunkt zu übergeben und zu übernehmen sein. Dieser ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Speicherrichtung	Minimaler Vor-/Überdruck	Maximaler Vor-/Überdruck
Einlagerung	30 bar	55 bar
Auslagerung in das örtliche Gasverteilnetz	6,5 bar	13,5 bar

9. Unterbrechbare Ein- und Ausspeicherleistung

9.1. Ist keine ausreichend freie Ein- und/oder Ausspeicherleistung zur vollständigen Deckung der Speicherzugangsanfrage vorhanden, jedoch ein ausreichend freies Arbeitsgasvolumen, besteht die Möglichkeit einer Ein-/Ausspeicherleistung auf unterbrechbarer Basis.

9.2. Der Speicherbetreiber bemüht sich, die Umstände, aufgrund derer Unterbrechungen vorgenommen werden, dem Speicherkunden vorher bekannt zu geben.

Dem Speicherkunden werden Informationen über eine anstehende Unterbrechung, deren Dauer und die Wiederaufnahme der unterbrochenen Ein- /Auspeicherleistung möglichst frühzeitig mitgeteilt.

Eine Gewährleistung für eine solche Mitteilung übernimmt der Speicherbetreiber nicht.

9.3. Für die unterbrechbare Ein-/Auspeicherleistung wird ein entsprechendes Entgelt gemäß Ziffer 12 dieser Wesentlichen Bedingungen für den Speicherzugang berechnet.

10. Systemdienstleistungen

Zur Nutzung der Speicherkapazitäten sind Handlungen und Maßnahmen erforderlich. Hierzu zählen unter anderem Empfang und Bestätigung von Nominierungen und Renominierungen, Einspeisung und Entnahme von Gasmengen, Odorierung, Durchführung von Ein- und Ausspeisungen, Messung und/oder Allokation bei Ein- und Ausspeisungen, Auswertung der Messungen, Dokumentation der Messergebnisse, Kontoführung und Abrechnung, Rechnungserstellung und -prüfung sowie Abwicklung der mit der Ein- und Ausspeicherung verbundenen steuerrechtlichen Verwaltung.

Diese Dienstleistungen werden zusätzlich zu der Speicherkapazitätsüberlassung vom Speicherbetreiber erbracht.

11. Abschluss und Laufzeit eines Speichervertrages

11.1 Der Zugang zum Speicher wird zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres für die Dauer jeweils eines Speicherbetriebsjahres (vom 01.04., 06:00 Uhr, bis zum 01.04., 06:00 Uhr, des Folgejahres) vergeben. Speicherzugangsanfragen werden jeweils ab dem 01.09. für das folgende Speicherbetriebsjahr entgegengenommen. Die Laufzeit eines Speichervertrages soll grundsätzlich ein volles oder mehrere volle Speicherbetriebsjahre betragen. Für kürzer bemessene, unterjährige Vertragslaufzeiten wird ein zusätzliches Entgelt fällig, welches individuell verhandelt und vereinbart wird.

11.2 Der Abschluss eines Speichervertrages hat frühestens mit demjenigen zeitlichen Vorlauf zu erfolgen, der der eigentlichen Vertragslaufzeit entspricht (z.B.: 1 Jahr Vertragslaufzeit = Vertragsabschluss 1 Jahr vor Beginn; 6 Monate Vertragslaufzeit = Vertragsabschluss 6 Monate vor Beginn). Der Abschluss eines Speichervertrages hat jedoch in jedem Fall, unabhängig von der Vertragslaufzeit, spätestens einen Monat vor Beginn der Speicherung zu erfolgen. Bei

Vertragslaufzeiten über zwei Jahren beträgt der Vorlauf für den Abschluss eines Speichervertrages maximal zwei Jahre.

12. Entgelte

12.1 Das Speicherzugangsentsgelt (Entgelt) setzt sich zusammen aus der Anzahl der gebuchten Speicherpakete, den Systemdienstleistungen, den Energiekosten für die Einspeicherung sowie ggf. einem erhöhten Entgelt für gewährte Kapazitätsüberschreitungen, abweichende Vertragslaufzeiten und einem gesonderten Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten.

12.2 Das Entgelt für nicht unterbrechbare Kapazitäten (Arbeitsgasvolumen, Ein- und Ausspeicherleistung) ergibt sich durch Multiplikation des jeweils vereinbarten Preises für ein Speicherpaket mit der jeweiligen Anzahl der Speicherpakete nach Ziffer 3 dieser Wesentlichen Bedingungen für den Speicherzugang.

12.3 Für unterbrechbare Kapazitäten wird ein gesondertes Entgelt berechnet.

12.4 Für die Systemdienstleistungen wird je Speicherkunde pauschal ein Entgelt berechnet.

12.5 Das Entgelt für die als Betriebskosten bei der Ein- und Ausspeicherung entstehenden Energiekosten wird in Kilowattstunden (kWh) Wärmeenergie pro eingespeicherter Kilowattstunde Erdgas berechnet. Für die Betriebskosten wird zu Beginn der Laufzeit eine Abschlagszahlung fällig, die individuell vereinbart wird. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

12.6 Der Speicherbetreiber behält sich vor, im Einzelfall eine finanzielle Sicherheitsleistung zu verlangen, die dem Wert der zu erbringenden Leistung proportional ist.

12.7 Alle genannten Entgelte sind Nettoentgelte, denen die Umsatzsteuer oder andere Steuern bzw. Abgaben in jeweils geltender Höhe hinzuzurechnen ist.

13. Speicheraanfragen

13.1 Zum Abschluss eines Speichervertrages richtet der Speicherkunde an den Speicherbetreiber eine Anfrage, die folgende Mindestangaben enthalten muss:

- (a) Angaben zum Speicherkunden mit Benennung eines Ansprechpartners,
- (b) gewünschte Ausspeicherleistung,
- (c) gewünschte Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn und Vertragsende).

Zusätzliche Angaben sind für die Erarbeitung weiterer Kapazitätsprodukte erforderlich:

- (d) gewünschtes Arbeitsgasvolumen,
- (e) gewünschte Einspeicherleistung,
- (f) gewünschte Ein- und Ausspeicherzeitfenster.

13.2 Sofern bei der Speicheranfrage alle notwendigen Angaben vollständig vorliegen, erfolgt durch den Speicherbetreiber eine Prüfung der Speichermöglichkeit unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere hinsichtlich Kapazität und Leistung.

13.3 Speicheranfragen sind zu richten an:

wesernetz Bremen GmbH
Netznutzungsmanagement
Theodor-Heuss-Allee 20
D-28215 Bremen

Tel.: 0049 - (0)421 359 0
Fax: 0049 - (0)421 359 4343
E-Mail: speichernutzung@wesernetz.de

Speicheranfragen werden vom Speicherbetreiber in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

13.4 Sollte die Prüfung keine Möglichkeit der Speicherung gemäß der Anfrage ergeben, wird dem Speicherkunden dies unter Angabe der hierfür ausschlaggebenden Gründe spätestens in der Regel 10 Werktagen nach Erhalt der Speicheranfrage mitgeteilt.

13.5 Im Falle eines positiven Resultats der Prüfung wird dem Speicherkunden kurzfristig ein konkretes Angebot in Form eines Speichervertrages unterbreitet. Der Speicherbetreiber hält sich, sofern und soweit nichts anderes vereinbart wird, 10 Werktagen an das Vertragsangebot gebunden.

Die Angebote sind stets freibleibend, es gilt das Prinzip „first comitted, first served“⁴.

14. Einschränkungen / Leistungshindernisse

14.1 Wenn und soweit der Speicherbetreiber aufgrund von Maßnahmen zur Instandhaltung und Wartung, sowie zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen nicht in der Lage ist, ihre speichervertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist der Speicherbetreiber von diesen Verpflichtungen befreit.

⁴ d.h. konkurrierende Anfragen werden nach der Reihenfolge der Zusagen bedient.

14.2 Der Speicherbetreiber wird nach Möglichkeit Zeiträume für diese Maßnahmen im Vorfeld festlegen und diese auf Einspeicherperioden legen.

14.3 Der Speicherbetreiber ist berechtigt, den Speicherbetrieb zu unterbrechen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und/oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Speichernutzer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass auch durch das automatische Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen Unterbrechungen eintreten können.

14.4 Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden die geplanten und unvorhergesehenen Unterbrechungen des Speicherbetriebes rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Speicherbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

In diesen Fällen wird eine Unterrichtung zum frühest möglichen Zeitpunkt nachgeholt.

14.5 Unterbrechungen oder Einschränkungen des Speicherbetriebs infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstige Fälle höherer Gewalt sowie durch hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf deren Abwendung weder der Speicherkunde, noch der Speicherbetreiber Einfluss haben und die auch mit einem zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden den Speicherbetreiber und den Speicherkunden für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten.

14.6 Im Falle von Havarien im Netz von wesernetz Bremen GmbH und/oder in den vorgelagerten Netzen, die trotz der n-1 sicheren Versorgung im Netz der wesernetz Bremen GmbH zu einer Störung der Versorgung von Kunden führen, ist der Speicherbetreiber befugt, den Speicher in dieser Zeit vorrangig und nach ihrem Ermessen zur Sicherung der Gasversorgung einzusetzen. Der wirtschaftliche Schaden, der dem Speichernutzer entstanden ist, wird in diesem Fall auf die entnommene Gasmenge zum zugehörigen Marktpreis zum Zeitpunkt der technischen Störung beschränkt. Der Speicherbetreiber wird die Störung dokumentieren und dem Speichernutzer gegenüber nachweisen.

Der Speicherbetreiber und der Speicherkunde sind verpflichtet, soweit erforderlich und möglich, sich bei der Behebung von Fehlern und Störungen gegenseitig zu unterstützen.

14.7 Der Speichernutzer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich die Speicherkapazität aufgrund geologischer Mechanismen jährlich vermindern kann und dass weiterhin der Speicher, geologisch bedingt, jährlich einmal eine mehrwöchige Ruhepause am Ende der Einspeicherperiode hat.

Der Speichernutzer ist beim Auftreten von Störungen nicht von seinen Zahlungspflichten befreit, sondern hat sie vereinbarungsgemäß zu erfüllen. Das Vorgenannte gilt auch beim Auftreten von Störungen, die eine Aufrechterhaltung des Speicherbetriebes vollständig oder teilweise unmöglich machen.

15. Sonstige Bestimmungen

Für das Zustandekommen eines Speichervertragsverhältnisses ist der Abschluss eines entsprechenden Speichervertrages mit dem Speicherbetreiber erforderlich.

Diese Wesentlichen Bedingungen für den Speicherzugang gelten ab dem 1. Juli 2006.

Der Speicherbetreiber behält sich Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen vor.

Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Inhalt dieser Wesentlichen Bedingungen für den Speicherzugang ist nicht als Vertragsgegenstand, Zusicherung von Eigenschaften oder als Verpflichtungserklärung vom Speicherbetreiber zu verstehen.

Die im Internet publizierten Bedingungen zum Gasspeicherzugang dienen der allgemeinen Information und sind nicht verbindlich.

Weder der Speicherkunde noch Dritte können aus dem vorgenannten Inhalt Ansprüche herleiten.

Rechtliche Verbindlichkeiten werden ausschließlich durch den Abschluss eines Speichervertrages begründet.

wesernetz Bremen GmbH